

Satzung des Sportvereins (SV) Grün-Weiß Tanna e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Grün-Weiß Tanna e.V.“ im Folgenden „SV Grün-Weiß Tanna“ genannt und hat seinen Sitz in 07922 Tanna.

Er wurde am 13. Juni 1991 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck, Zweigstelle Bad Lobenstein, unter der Nummer VR 428 eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 04. November 1991.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (Fußball, Volleyball, etc.)
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
3. Der SV Grün-Weiß Tanna vertritt die Interessen seiner Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen gegenüber den Leitungen des DSB, der Kommune und in der Öffentlichkeit.
4. Der SV Grün-Weiß Tanna sieht seine Aufgaben in :
 - der allseitigen Entwicklung des Breitensports (einschließlich spezieller Sportkurse)
 - der Herausbildung und Entwicklung von Sportarten, die Tradition haben bzw. die entsprechend dem Interesse der Bevölkerung zu entwickeln sind
 - der Führung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (über Teilnahme von Mannschaften in den einzelnen Spielklassen entscheiden die jeweiligen Abteilungen selbstständig)
 - in der engen Zusammenarbeit mit der Kommune und anderen Vereinen sowie Einrichtungen
 - der kontinuierlichen Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes
 - der spezifischen Gesundheitserziehung der Bürger
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Probemitgliedern
3. Weiteres regelt die Mitgliederordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Näheres regelt die Mitgliederordnung des Vereins.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Festlegungen sind in einer Beitragsordnung festzuhalten.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies erfolgt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Gesamtvorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen regelt sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und im Tannaer Anzeiger unter „www.sv-gruen-weiss-tanna.de“. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes, geleitet.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Abstimmungen können offen erfolgen, soweit kein anders lautender Antrag gestellt wurde.
7. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres sind Mitglieder abstimmungsberechtigt.
8. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Fusion/Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Zum Vorstand gehören:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertreter
 - c. der Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB. Sie sind nicht einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand gem. § 11
 - b) bis zu fünf weiteren Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung/Sitzungen des Gesamtvorstandes
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung/Sitzungen des Gesamtvorstandes
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- d) Durchführung von Ordnungsverfahren gem. Strafordnung des Vereins

§ 14 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem erweiterten Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung von Vereinsordnungen und deren Änderung
 - b) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen des Vereins organisieren sich selbständig und entscheiden über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Eine Personalunion aus Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist möglich.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung – insbesondere die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Abteilungsordnung
 - f) Mitgliederordnung
 - g) Strafordnung
2. Über die Ordnungen beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ordnungen sowie Änderungen werden den Vereinsmitgliedern per Aushang im Schaukasten sowie im Internet unter „www.sv-gruen-weiss-tanna.de“ bekannt gemacht.
4. Die Mitglieder können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung der Ordnungen oder Änderungen schriftlich Widerspruch unter Angabe von Gründen beim Vorstand einreichen. Über den Widerspruch beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des erweiterten Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tanna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Tanna, 13.03.2015

Ort, Datum

Volker Hopf

Name, Unterschrift Vereinsvorsitzender